

Rechtsanwalt Martin Liebert

Eisenacher Straße 2, 10777 Berlin

Dozent der Fachhochschule für Verwaltung und Recht Berlin, BBA

Berlin, MCI Innsbruck, IAPH Berlin

Technische Normen und ihre Bedeutung im Bauwesen

Baurechtstag 2019

Überblick

Einführung deutsche Technikstandards

Definition der Technikstandards

Allgemein anerkannte Regeln der Technik

Abgrenzung zu Normen und Regelwerken

Anwendung im Baurecht

Ermittlung des aktuellen Standes



Einführung in die deutschen Technikstandards

Im deutschen Recht werden drei verschiedene Technikstandards verwendet:

- Stand von Wissenschaft und Technik
- Stand der Technik
- Allgemein anerkannte Regeln der Technik

Einführung in die deutschen Technikstandards

- Unter einem Standard versteht man eine Rechtsnorm die eine generelle Verweisung auf Anschauungen und Verhaltensweisen des normalen Verkehrs enthält
- Ein Technikstandard nimmt auf die besonderen Anschauungen und Verhaltensweisen von Wissenschaft und Technik Bezug

Einführung in die deutschen Technikstandards

- Die drei Begriffe stammen aus unterschiedlichen Bereichen des deutschen Rechts und sind Ausdruck verschiedener Blickwinkel bzw. Intentionen
- Gleichwohl ist ein Stufenverhältnis erkennbar
- Unterschiedliche Anforderungen an die Sicherheit und Ausgestaltung technischer Produkte, Ausführungen und Verfahrensweisen

Einführung in die deutschen Technikstandards

Die drei technischen Standards finden sich in:

- Öffentliches Recht (Baurecht, Immissionsschutzgesetz, Atomgesetz)
- Strafrecht
- Bürgerlichem Recht (Kaufrecht, Mietrecht, Werkrecht-, Baurecht, VOB/B)

Stand der Wissenschaft und Technik

- Beschreibt was aktuell technisch machbar ist
- Kombination aus „Stand der Technik“ und „Stand der Wissenschaft“ mit Betonung auf letzterem
- Umfasst neben dem praktisch-technisch Erreichtem auch die neuesten Ergebnisse des wissenschaftlichen Erkenntnisstandes.
- Nicht die technische Machbarkeit, sondern der wissenschaftliche Erkenntnisstand prägt den Begriff
- Verwendet vor allem von BVerfG und BVerwG in den Entscheidungen zur Atomkraft

Stand der Wissenschaft und Technik

§ 7 Abs. 2 Nr. 3 AtomG:

Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn...

...die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage getroffen ist.

Stand der Technik

- Ausgehend vom Umweltrecht hat der „Stand der Technik“ eine einheitliche Legaldefinition erfahren die für das gesamte öffentliche Recht bedeutsam ist

- § 3 Abs. 6 BImSchG:

Stand der Technik im Sinne dieses Gesetzes ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt

Stand der Technik

- „Stand der Technik“ ist demnach ein fortgeschrittener Entwicklungsstand, dessen Erprobung auch schon eine Eignung für die Praxis ergeben hat
- Maßstab ist die technische Entwicklung, auf die allgemeine Anerkennung im Markt wird dabei verzichtet
- Findet Anwendung im Bereich der klassischen Gefahrenabwehr, Umweltrecht, Wasserhaushaltsgesetz etc.

Allgemein anerkannte Regeln der Technik

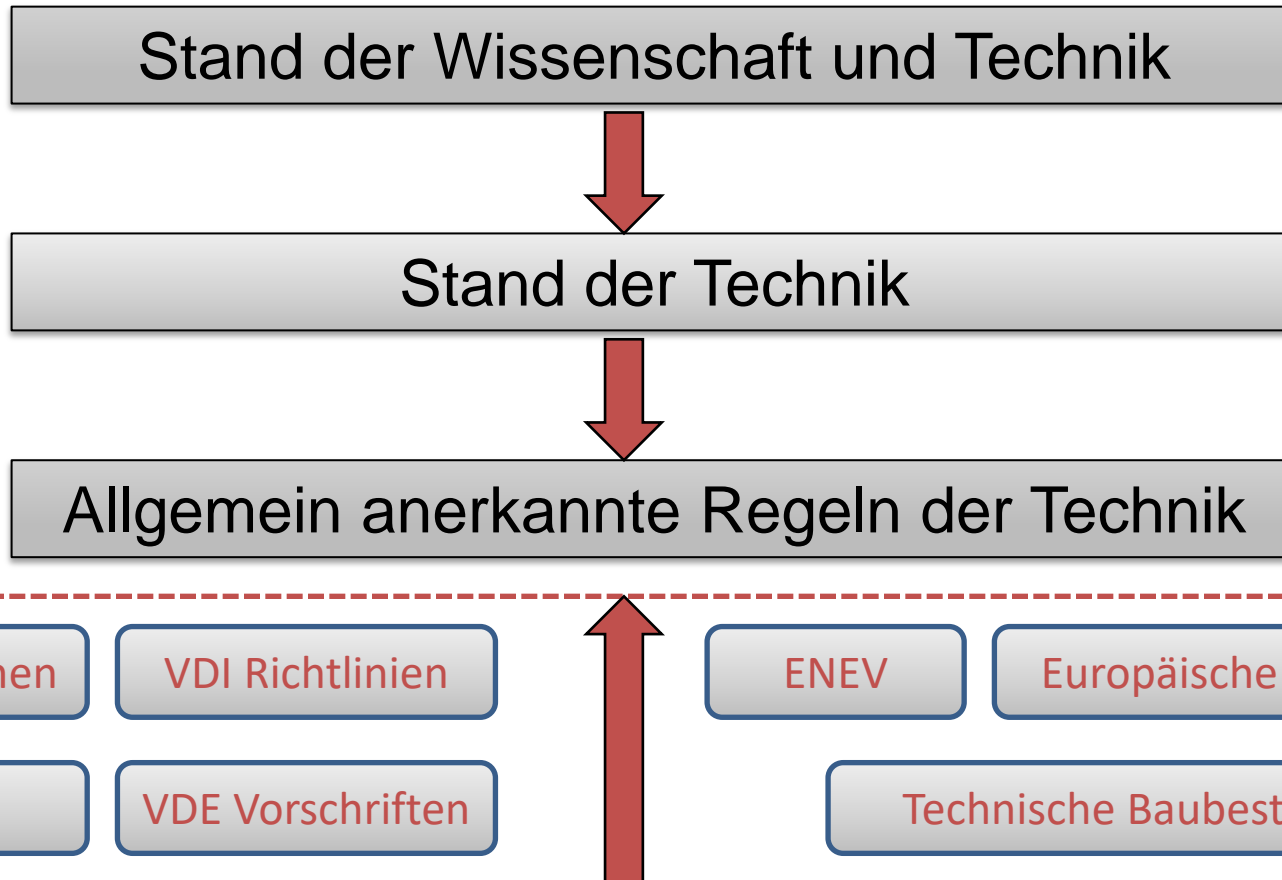
- Keine Legaldefinition, Begriff geprägt von Rechtsprechung und Literatur
- *Eine technisch anerkannte Regel liegt vor, wenn sie in der technischen Wissenschaft als theoretisch richtig anerkannt ist, feststeht, sowie durchweg bekannt und aufgrund der praktischer Erfahrung als technisch geeignet, angemessen und notwendig anerkannt ist* (RGSt 44, 76)
- Erging ursprünglich zur alten Fassung des [§ 319 StGB](#) **Baugefährdung** und den darin enthaltenen „allgemein anerkannten Regeln der Baukunst“

Allgemein anerkannte Regeln der Technik

In zahlreichen Norm wird auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik verwiesen:

- [§§ 16a, 17 BauO Bln](#)
- [§ 2 HaftpflichtG](#)
- Kaufrecht § 434 BGB (mittelbar)
- **Baurecht:**
 - [§§ 4 Abs. 2 Nr. 1, 13 Abs. 1 VOB/B](#)
 - § 633 BGB (mittelbar)

Abgrenzung der Begrifflichkeiten



Beispiele für Regelwerke

Abgrenzung zu Normen und Regelwerken

- Die Allgemein anerkannten Regeln der Technik sind dynamisch und unterliegen ständiger fortschreitender Veränderung
- Sie müssen nicht schriftlich niedergelegt sein, mündliche Überlieferung reicht aus
- Normen und Regelwerke stellen Anhaltspunkte dar, spiegeln aber aufgrund der dynamischen Entwicklung nicht immer die AaRT wider
- Widerlegbarer Anscheinsbeweis spricht dafür, dass kodifiziertes Regelwerk die AaRT wiedergibt

Beispiel: DIN 4109 Schallschutz

- DIN 4109 (1962) entspricht nicht den Anforderungen an den Schallschutz (AaRT) im Jahre 1973 (*OLG Köln 1980*)
- Neue Entwürfe 1979 und 1984
- DIN 4109 wird 1989 neu veröffentlicht
- DIN 4109 (1989) entspricht nicht den Anforderungen an den Schallschutz (AaRT) im Jahre 1990. DIN Normen sind lediglich private technische Regelungen mit Empfehlungscharakter“ (*BGH 1998*)
- Neue Entwürfe der DIN 4109 in den Jahren 2000 und 2006
- Neue DIN 4109 - 2016

AaRT im Baurecht

- Seit 2002 subjektiver Mangelbegriff im BGB
- Ein Produkt / Leistung ist dann mangelhaft, wenn es nicht dem Vereinbarten entspricht
- **Im Baurecht:** Abgleich von Bau-Soll und Bau-Ist
- Bei fehlender Vereinbarung Auffangtatbestand des § 633 Abs. 2 Nr. 2 (AaRT werden hineingelesen)
- § 13 Abs. 1 S. 2 VOB/B erwähnt AaRT ausdrücklich

AaRT im Baurecht

- Zunächst entscheidend ist die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit. Ein Mangel liegt vor, wenn diese Qualität nicht erreicht wird, obwohl AaRT eingehalten wurde
- Auch aus dem vertraglich vorausgesetzten Zweck kann sich höherer Qualitätsstandard ergeben (BGH 2002)
- Ist geringere Qualität als AaRT ausdrücklich vereinbart, kann die Leistung dennoch mangelhaft sein. Über die Erfüllung des Leistungsverzeichnisses hinaus schuldet der Auftragnehmer ein funktionstaugliches und damit normgerechtes Werk! (BGH 1998)

AaRT im Werkvertragsrecht

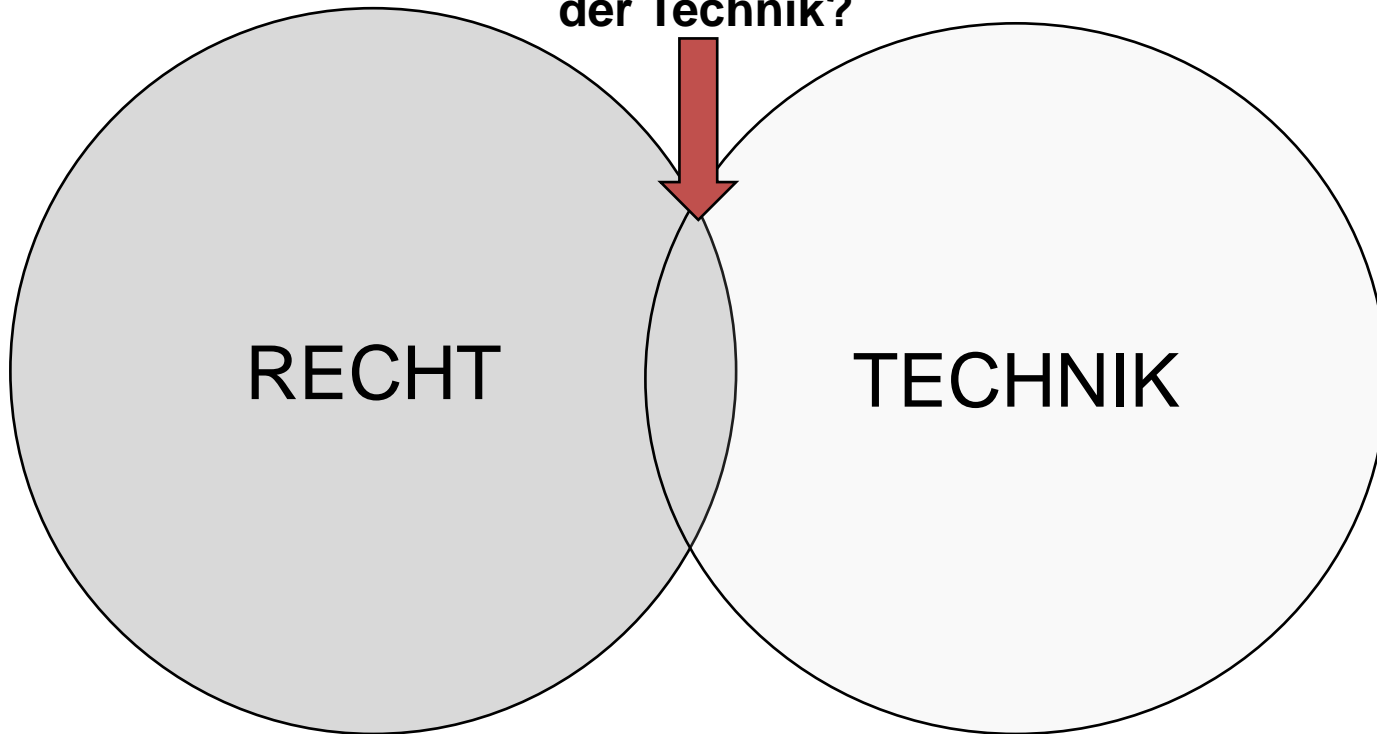
- Eine nicht den AaRT entsprechende Ausführung kann vereinbart werden, den Auftragnehmer treffen aber umfassende Aufklärungs- und Warnpflichten!
- Bereits Verstoß gegen die AaRT kann Mangel darstellen, selbst wenn auch über lange Jahre kein konkreter Schaden eingetreten ist (*OLG Stuttgart 1985*)
- Umgekehrt ist die Nichteinhaltung der AaRT dann kein Mangel, wenn die Gebrauchstauglichkeit des Werkes eindeutig nicht beeinträchtigt ist (*OLG Nürnberg 1992*)

AaRT im Baurecht

- AaRT sind zum Zeitpunkt der Abnahme zu beurteilen, nicht des Vertragsschlusses (Waldschlößchenbrücke Dresden, Wettbewerb 1997, Baubeginn 2007, Fertigstellung 2013)
- Auftragnehmer muss daher während der Bauphase seine Leistungen ständig überprüfen und gegebenenfalls anpassen
- Problem Altbausanierung:
 - Verspricht Veräußerer eines sanierten Altbaus Sanierung bis auf die Grundmauern, dann sind die aktuellen AaRT einzuhalten (BGH 2005)
 - Bei Vorliegen gravierender Mängel der Bausubstanz ist nur eine Sanierung, die die AaRT beachtet, mangelfrei. DIN-Normen tragen die Vermutung in sich, dass sie den Stand der allgemein anerkannten Regeln der Technik wiedergeben (BGH 2013)

Ermittlung des aktuellen Standes der AaRT

Was ist der aktuelle
Stand der Allgemein
anerkannten Regeln
der Technik?



Ermittlung des aktuellen Standes der AaRT

- Weil die AaRT nicht nur wissenschaftlich fundiert, sondern sich auch in der Praxis durchgesetzt haben müssen, ist die Ermittlung schwierig
- Ermittlung durch Auswertung von Publikationen (Fachpublikationen, Verarbeitungsrichtlinien, Zahlen zur Schadensträchtigkeit), empirische Erhebungen und Umfragen
- Letztendlich sind die Gerichte auf sachverständliche Hilfe angewiesen
- Sachverständige entscheiden meist die strittigen Fragen!

Ende



Vielen Dank fürs
Zuhören!
Fragen?